

Gebührenverzeichnis zur Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Flieden ab 15.09.2026

1. Personalgebühren	Gebühr je 15 Minuten
1.1 Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	6,60 €
1.2 Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft zzgl. 20% Verwaltungskostenpauschale	4,00 € 0,80 €
1.3 Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.	
2. Fahrzeuggebühren	Gebühr je 15 Minuten
2.1 Einsatzleitwagen (ELW)	12,50 €
2.2 Mannschaftstransportfahrzeuge (MTF)	10,00 €
2.3 Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF, TSF-W)	21,60 €
2.4 Löschgruppenfahrzeuge (LF 10, LF 16/12, LF 20/20, HLF 20, HLF 20/16 Wechseladerfahrzeug)	40,00 €
2.5 Tanklöschfahrzeuge	34,00 €
2.6 Gerätefahrzeuge	17,90 €
2.7 Rüstwagen (Verkehrssicherungsanhänger)	9,50 €
3. Geräte	Pauschal
3.1 Für die Behebung von Hochwasser- / Überschwemmungsereignisse überlassene Pumpen	30,00 €
3.2 Für die Überlassung von Sandsäcken an Dritte zum vorbeugenden Hochwasserschutz je Sandsack	1,50 €
4. Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen sowie Ersatzbeschaffungen	
4.1 Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüsten: Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter	

persönlicher Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet.

- 4.2 Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen:
Die Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrauchter Vollschutzanzüge werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet.
- 4.3 Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.

**5. Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät
Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln,
Entsorgung und Auslagen**

Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt.

6. Gebühren für besondere Leistungen	Pauschal
---	-----------------

6.1 Fehllalarm Brandmeldeanlage	600,00 €
---------------------------------	----------

- 6.2 Für die Bereitstellung eines Einsatzfahrzeuges im Rahmen des Brandsicherheitsdienstes wird der Gebührensatz für eine Einsatzstunde des tatsächlich eingesetzten Fahrzeuges nach 2. dieses Gebührenverzeichnisses pauschal berechnet.

7. Missbräuchliche Alarmierung

Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 5 der Satzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis verrechnet.

8. Gebühren in sonstigen Fällen

Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.